

MARKT BAUDENBACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 59. SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 08.01.2024
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:15 Uhr
Ort: Baudenbach, Sitzungssaal im Rathaus

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Schmidt, Wolfgang

Mitglieder des Marktgemeinderates

Becker, Uwe
Binder, Jürgen
Hauck, Ellen, Dr.
Helm, Reinhold
Irl, Thomas
Loscher-Frühwald, Alexander
Masanetz, Charly, Dr.
Pöllot, Hartmut
Sandmann, Markus
Schmidt, Anne-Katrin
Weglehner, Werner

Schriftführerin

Wick, Annika

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Körner, Gerhard entschuldigt

Wolfgang Schmidt
Erster Bürgermeister

Annika Wick
Schriftführung

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung, Begrüßung
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 04.12.2023 über die 57. Sitzung der Marktgemeinderates Baudenbach
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
- 5 Baugebiet "Zwischen Wald- und Stübacher Straße"
Hausnummernzuteilung im neuen Ahornweg
- 6 Baugebiet "Zwischen Wald- und Stübacher Straße"
Vergabe der Baumbepflanzung
- 7 Förderung von Balkonkraftwerken
- 8 Antrag des Feuerwehrverein Markt Baudenbach e.V. auf Zuschuss für die Jugendarbeit 2023
- 9 Zuschussanträge des Schützenvereins Florian Geyer Höfen-Roßbach-Mönchsberg 1971 e.V.
 - Umrüstung auf elektronische Schießstände
 - Anschaffung eines "Red-dot" Lichtgewehr
- 10 Antrag der Soldatenkameradschaft Baudenbach und Umgebung auf Erlass der offenen Forderung im Rahmen der Sanierung der Kriegerdenkmäler
- 11 Bericht von der Brennholzversteigerung 2023
- 12 Verschiedenes
- 13 Anfragen
- 14 Bürgersprechzeit

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Eröffnung, Begrüßung

2 Genehmigung der Niederschrift vom 04.12.2023 über die 57. Sitzung der Marktgemeinderates Baudenbach

Beschluss Nr. 1

Für 12 Gegen 0 Anwesend 12

Der Marktgemeinderat Baudenbach genehmigt die Niederschrift über die 57. Sitzung des Marktgemeinderates vom 04.12.2023.

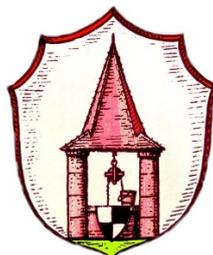
3 Bericht des Bürgermeisters

4 Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Beschluss Nr. 2

Für 12 Gegen 0 Anwesend 12

Der Marktgemeinderat Baudenbach erlässt die nachfolgende Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter des Marktes Baudenbach:



Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 08.01.2024

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch

§ 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt der Markt Baudenbach folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen im Markt Baudenbach.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von einem Meter, gemessen vom begeharen Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen. (2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe¹ freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
- c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

¹ (§ 5 Satz 2 Buchstabe c)

Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf (das Gitter) von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis zu befreien.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 08.09.2008 außer Kraft.

Markt Baudenbach

Ausgefertigt:

Baudenbach, den 08.01.2024

Wolfgang Schmidt
1. Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung des Marktes Baudenbach (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Kreis- und Staatsstraßen

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Baudenbach:

Hauptstraße
Marktplatz
Roßbacher Straße
Stübacher Straße

Hambühl:

Kreisstraße

Roßbach:

Staatsstraße

Gruppe B

(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Baudenbach:

Ahornweg
Am Geierbusch
Am Löhlein
Am Mühlbach
Am Rühlingsbach
Am Steigfeld
Amselweg
Beigasse
Birkenweg
Buchenweg
Eichenweg
Eschenweg
Fichtenweg
Gartenstraße
Grubenweg
Kiefernweg
Kirchenweg
Lerchenweg
Lindenweg
Meisenweg
Raiffeisenstraße
Tannenweg
Veit-vom-Berg-Straße
Waldstraße

Frankenfeld:

Am Laimbach
Ortsstraßen in Frankenfeld

Hambühl:

Ortsstraßen in Hambühl

Roßbach:

Ortsstraßen in Roßbach

Mönchsberg:

Ortsstraßen in Mönchsberg

Höfen:

Ortsstraßen in Höfen

Gruppe C

(**Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Keine Eintragung

Markt Baudenbach

Ausgefertigt:

Baudenbach, den 08.01.2024

Wolfgang Schmidt

Dienstsiegel

1. Bürgermeister

5 Baugebiet "Zwischen Wald- und Stübacher Straße" Hausnummernzuteilung im neuen Ahornweg

Beschluss Nr. 3

Für 12 Gegen 0 Anwesend 12

Der Marktgemeinderat Baudenbach stimmt dem Vorschlag für die Hausnummernzuteilung im Ahornweg zu.

6 Baugebiet "Zwischen Wald- und Stübacher Straße" Vergabe der Baumbepflanzung

Beschluss Nr. 4

Für 12 Gegen 0 Anwesend 12

Der Marktgemeinderat Baudenbach beschließt, dass Angebot 2 in Höhe von 10.266,65 Euro anzunehmen und in diesem Zuge zusätzlich drei weitere Bäume zu beschaffen.

Bürgermeister Schmidt berichtet, dass das Angebot 2 von der Baumschule Zellesmühle stammt.

7 Förderung von Balkonkraftwerken

Beschluss Nr. 5

Für 12 Gegen 0 Anwesend 12

Der Marktgemeinderat Baudenbach stimmt dem beschriebenen Förderprogramm für private Balkonkraftwerke und dessen Abwicklung im Rahmen der Kommunalen Allianz NeuStadt und Land zu.

8 Antrag des Feuerwehrverein Markt Baudenbach e.V. auf Zuschuss für die Jugendarbeit 2023

Beschluss Nr. 6

Für 12 Gegen 0 Anwesend 12

Der Marktgemeinderat Baudenbach stimmt einen Zuschuss in Höhe von 100,00 Euro für die Jugendarbeit 2023 an den Feuerwehrverein Markt Baudenbach e.V. zu.

9 Zuschussanträge des Schützenvereins Florian Geyer Höfen- Roßbach-Mönchsberg 1971 e.V. - Umrüstung auf elektronische Schießstände - Anschaffung eines "Red-dot" Lichtgewehr

Beschluss Nr. 7**Für 12 Gegen 0 Anwesend 12**

Der Marktgemeinderat Baudenbach beschließt, dem Schützenverein Florian Geyer Höfen-Roßbach-Mönchsberg 1971 e.V. für die Beschaffung eines elektronischen Schießstandes und die Anschaffung eines Lichtgewehres für die Jugend, eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 8.000,- Euro zu gewähren.

**10 Antrag der Soldatenkameradschaft Baudenbach und Umgebung auf
Erlass der offenen Forderung im Rahmen der Sanierung der
Kriegerdenkmäler**

Beschluss Nr. 8**Für 12 Gegen 0 Anwesend 12**

Der Marktgemeinderat Baudenbach stimmt einem Tilgungszuschuss für die offene Forderung in Höhe von 1.852,34 Euro, aus den geliehenen 7.500,- Euro zur Abwicklung der Sanierung der Kriegerdenkmäler, an die Soldatenkameradschaft Markt Baudenbach und Umgebung zu.

11 Bericht von der Brennholzversteigerung 2023

12 Verschiedenes

13 Anfragen

14 Bürgersprechzeit

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wolfgang Schmidt
Erster Bürgermeister

Annika Wick
Schriftführung